

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan Rheinstraße Nord</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>FFH 8311342</i> <i>SPA 8211401</i>	Gebietsname(n) <i>Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg</i> <i>Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Bad Bellingen Rheinstr. 25 79415 Bad Bellingen	Telefon / Fax / E-Mail Bürgermeister: Hr. Dr. Carsten Vogelpohl vogelpohl@gemeinde.bad-bellingen.de
1.4	Gemeinde	<i>Bad Bellingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Das nördliche Ende der Gemeinde Bad Bellingen soll um ein Neubaugebiet erweitert werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,87 ha. Neben neuer Wohnbaufläche von ca. 1,4 ha, sind 0,2 ha Verkehrsfläche, 0,08 ha Wege und 0,2 ha öffentliches Grün geplant. Insgesamt sollen nach aktuellem Planungsstand (Stand: Städtebaulicher Entwurf; 20.04.2021) insgesamt 101 Wohneinheiten für ca. 222 Einwohner entstehen.  <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>faktorgruen Landschaftsarchitekten</i>	<i>0761 707 647 - 45</i>	<i>0761 707 647 - 50</i>
<i>Alexandra Nothstein</i>		
<i>Merzhauser Straße 110</i>	e-mail *	
<i>79100 Freiburg</i>	<i>nothstein@faktorgruen.de</i>	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

27.04.2021

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<u>Alle FFH-Lebensraumtypen</u>	Keine Beeinträchtigung, da das Vorhabengebiet außerhalb des FFH-Gebiets (in ca. 120 m Entfernung in nordwestlicher Richtung) liegt.	
<u>Lebensräume von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:</u> Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> ), Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> ), Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ), Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ), Strömer ( <i>Leuciscus souffia agassizi</i> ), Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> ), Altantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) Dohlenkrebs ( <i>Austropotamobius pallipes</i> ) Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ) Spanische Flagge ( <i>Callimorpha quadripunctaria</i> ), Hecken-Wollafter ( <i>Eriogaster catax</i> ) Biber ( <i>Castor fiber</i> ) Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> ) Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	Für diese Arten des Anhangs II kann eine Betroffenheit aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (v.a. Gewässer) sowie aufgrund der räumlichen Entfernung zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden	

<p><u>Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>):</u></p> <p>Große Teile des FFH-Gebiets werden als Lebensstätte der beiden Fledermausarten ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass für die Jagd auch Flächen außerhalb des Gebiets genutzt werden. Grundsätzlich kann daher auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Jagd- und Transferhabitat genutzt werden.</p> <p>Wimperfledermaus:</p> <p>Im Umfeld des FFH-Gebiets existiert ein bekanntes Wimperfledermaus-Wochenstuben-Quartier in Müllheim-Vögisheim mit etwa 300 adulten Weibchen. Im FFH-Gebiet selbst wurde im Rahmen der Erfassungen für den Managementplan kein Wimperfledermaus-Individuum nachgewiesen. Ein Individuum der genannten Kolonie wurde direkt am Rande des FFH-Gebiets bei der Jagd nachgewiesen. Im Jahr 2003 wurde ca. 3 km nördlich des FFH-Gebiets ebenfalls ein reproduktives Weibchen der genannten Kolonie beobachtet.</p> <p>Großes Mausohr:</p> <p>Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird das Große Mausohr mit 0 Nachweisen gelistet. Im entsprechenden Managementplan wird nur auf Nachweise des Großen Mausohrs aus früheren Jahren verwiesen. Ansonsten wird die Art nicht weiter berücksichtigt. Das Große Mausohr ist somit nicht als Art des FFH-Gebiets zu behandeln.</p> <p>Bedeutung des Bebauungsplangebiets:</p> <p>Es fanden im Geltungsbereich Nachweise der Myotis-Gruppe im Bereich von Heckenstrukturen in Form von Jagd und gelegentlich bei Transferflügen statt. Eine genauere Bestimmung war nicht möglich. Die Myotisgruppe wurde im Geltungsbereich jedoch nur sehr sporadisch nachgewiesen. In der Nähe sind daher keine größeren Quartiere dieser Arten zu erwarten. Daher wird bei dieser Artengruppe auch nicht von einer essenziellen Bedeutung des Geltungsbereiches als Jagdhabitat ausgegangen.</p>	<p>Es sind Beeinträchtigungen durch den Wegfall (Gehölzfällungen) oder die Entwertung (durch Lichteinwirkungen) von Leitstrukturen möglich.</p>
<p><u>Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>):</u></p> <p>Im FFH-Gebiet sind überwiegend ältere Laubmischwälder als Lebensstätte des Hirschkäfers ausgewiesen. Das ist im Geltungsbereich nicht gegeben.</p>	<p>Keine Beeinträchtigung.</p>

<p><u>Vogelarten des SPA:</u></p> <p>Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum B-Plan „Rheinstraße Nord“ wurden im gesamten Geltungsbereich und in dessen naher Umgebung die Brutvögel erfasst. Keine der im SPA genannten Vögel konnte im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen werden. Lediglich die Zaunammer und der Orpheusspötter konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um Tiere handelt, die der Population des Vogelschutzgebiets angehören.</p>	<p>Es sind Beeinträchtigungen durch den Wegfall bzw. die Entwertung von Nahrungsflächen möglich.</p>	
--	--	--

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	<p>Flächenverlust (Versiegelung), Flächenumwandlung, Nutzungsänderung</p> <p>Der Flächenverlust und – umwandlung sowie Nutzungsänderung durch Entwicklung von ca. 1,4 ha Wohnbaufläche, 0,2 ha Verkehrsfläche und 0,08 ha Wege auf bisher als Kleingärten und Acker genutzten Flächen.</p>	Alle in 5. aufgeführten Fledermaus-Arten und Vogelarten des SPA	<p>Fledermäuse: Im Geltungsbereich wurden gelegentliche Transferflüge durch Myotis-Arten nachgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine durch zahlreiche Tiere genutzte Flugstraße, jedoch werden verschiedene lineare Strukturen innerhalb und am Rande des Untersuchungsgebiets als Leitstruktur genutzt. Diese verschiedenen linearen Strukturen stellen neben Transferflügen aus dem Siedlungsbereich Richtung Norden auch eine Verbindung Richtung Westen dar und dienen somit der Vernetzung des FFH-Gebiets. Zum Erhalt dieser Ost-West-Verbindung wird im Norden des Geltungsbereichs ein von direkter Beleuchtung freizuhalten der Gehölzstreifen erhalten bzw. entwickelt. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands aufgrund der Flächenumwandlung auszugehen.</p> <p>Vogelarten: Aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich ist eine essenzielle Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat nicht erkennbar; Lebensstätten bzw. Populationen des FFH-Gebiets werden daher nicht beeinträchtigt.</p>	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Fledermäuse	<p>Wie unter 6.1.2 beschrieben, sind im Untersuchungsgebiet verschiedene lineare Strukturen vorhanden, die die Fledermäuse als Süd-Nord-Verbindung sowie als Ost-West-Verbindung nutzen. Eine durch viele Fledermäuse genutzte Flugstraße liegt nicht vor.</p> <p>Im Norden des Geltungsbereichs wird ein von direkter Beleuchtung freizuhalten der Gehölzstreifen erhalten bzw. entwickelt.</p> <p>Die Vernetzung des westlich befindlichen FFH-Gebiets mit den Flächen östlich des Geltungsbereichs wird weiterhin vorhanden sein. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands aufgrund der Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen auszugehen.</p>	

<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.3	optische Wirkungen	Wimperfledermaus, Großes Mausohr	Wie unter 6.1.2 beschrieben, sind im Untersuchungsgebiet verschiedene lineare Strukturen vorhanden, die die Fledermäuse als Süd-Nord-Verbindung sowie als Ost-West-Verbindung nutzen. Durch die geplante Nutzung werden bisher unbeleuchtete Bereiche zukünftig beleuchtet. Um die Funktion der Leitstrukturen im Geltungsbereich auch in Zukunft zu sichern, wird im Norden des Geltungsbereichs ein von direkter Beleuchtung freizuhalten der Gehölzstreifen erhalten bzw. entwickelt. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands aufgrund von optischen Wirkungen von Natura 2000-Lebensräumen auszugehen.
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle in 5. aufgeführten Arten	Während der Bauphase wird der gesamte Geltungsbereich (mit Ausnahme der zu erhaltenen Strukturen im Norden des Geltungsbereichs) beansprucht. Zusätzliche Baustraßen, Lagerflächen,... werden nicht benötigt.

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

**7. Summationswirkung**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

**8. Anmerkungen**

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------